



PRESSEMITTEILUNG

2. März 2021

EZB veröffentlicht Leitfaden zur Festlegung von Sanktionen bei aufsichtsrechtlichen Verstößen

- Veröffentlichung des Leitfadens erhöht Transparenz der aufsichtlichen Grundsätze und Verfahren der EZB
- Höhe der Sanktionen bestimmt sich nach der Schwere des Verstoßes und der Größe des Instituts

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute einen Leitfaden zur Festlegung von Verwaltungsgeldbußen ([Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties](#)) veröffentlicht. Darin legt sie die Grundsätze und Methoden für die Berechnung von Geldbußen dar, die Banken bei Verstoß gegen Aufsichtsanforderungen auferlegt werden können. Mit der Publikation wird die Transparenz der aufsichtlichen Grundsätze und Verfahren der EZB – auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union – weiter erhöht.

Von der EZB beaufsichtigte Banken müssen bestimmte Aufsichtsanforderungen erfüllen. Um deren Einhaltung zu fördern, wurde der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates die Befugnis übertragen, Verwaltungsgeldbußen zu verhängen. Zwar verfügt die EZB bei der Festlegung der jeweils angemessenen Höhe der Geldbuße über einen weiten Ermessensspielraum, doch müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dürfen die in der Verordnung angegebenen Obergrenzen nicht überschreiten.

In dem heute veröffentlichten Leitfaden wird klargestellt, dass die EZB die Höhe der Geldbuße in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und auch, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, von der Größe des beaufsichtigten Instituts festlegt.

Die Schwere des Verstoßes wird in fünf Kategorien unterteilt: minderschwer, mittelschwer, schwer, sehr schwer und äußerst schwer. Welche Kategorie jeweils zutrifft, hängt von einer Kombination aus zwei Faktoren ab, und zwar von den Folgen des Verstoßes und von der Schwere des Fehlverhaltens.

Bei Verstößen, die als sehr schwer oder darunter eingestuft werden, legt die EZB einen Basisbetrag für die Geldbuße fest. Dieser wird entweder auf der Grundlage einer vorgegebenen „Sanktionstabelle“ in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und der Größe des Instituts bestimmt oder durch Multiplikation der insgesamt erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste – sofern sich diese Beträge beziffern lassen – mit einem der Schwere des Verstoßes entsprechenden Betrag ermittelt. Wird ein Verstoß als äußerst schwer eingestuft, so wird der von der EZB festgelegte Basisbetrag als prozentualer Anteil am jährlichen Gesamtumsatz des beaufsichtigten Instituts berechnet.

In einem abschließenden Schritt kann die EZB den Basisbetrag herauf- oder herabsetzen, um sämtlichen mildernden oder erschwerenden Umständen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die verhängte Sanktion wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Weitere Einzelheiten sind auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#) abrufbar.

Medianfragen sind an Herrn [Andrea Zizola](#) zu richten (Tel. +49 170 2292502).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.